

Breslauer Zeitung.

Vierteljährlicher Abonnementspreis in Breslau 5 Mark, Posten-Abonnement 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Inserationsgebühren für den Raum einer halben Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Ercheiten: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post- und Telephon-Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 516. Mittag-Ausgabe.

Sechshundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Freitag, den 5. November 1875.

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

5. Sitzung vom 4. November.

11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes: Delbrück, Herzog, Michaelis u. A. Graf E. Baudissin aus Lübeck und A. Hörig aus Hamburg sollen wegen Verletzung des Reichstages strafrechtlich verfolgt werden. Das betreffende Schreiben des Reichskanzleramtes, in welchem die Ermächtigung zu solchem Vorgehen nachgesucht wird, überweist das Haus an seine Geschäftsordnungs-Commission.

Zur dritten Beratung stehen heute zunächst die beiden für Elßah-Votbringen bestimmten Gesetzentwürfe, betreffend die Gebühren der Advocaten, Anwälte u. f. m., und betreffend die Errichtung von Marktleinen, sowie der Vertrag mit Costa Rica. Die beiden ersten werden ohne Debatte, der Vertrag nach längerer Discussion genehmigt. Bei diesem Anlaß spricht Schmidt (Stettin) den Wunsch aus, daß ein gleicher Vertrag mit den beiden anderen centralamerikanischen Staaten, Guatemala und Nicaragua, abgeschlossen werde, den die in dem Staat neu ausgeworfene Stelle eines Generalconsuls in Central-America, die der Reichstag gewiß genehmigen werde, sehr erleichtern würde. Präsident Delbrück erklärt, mit Guatemala seien bereits Verhandlungen im Gange.

Marquardsen findet die neuliche Aeußerung Oppenheims, es sei ein Mangel des Vertrages, daß er nicht die volle Freiheit des Privat-Eigenthums zur See in der Ausdehnung der darüber vom Norddeutschen Reichstag im Jahre 1868 gefassten Resolution gewährleiste, nicht zutreffend. Die darüber in Deutschland herrschende, etwas zu idealistische Anschauung sei auch von dem diesjährigen internationalen Congress, der im Haag tagte, nicht getheilt worden.

Bei Art. 1 vermist Freiherr v. Döder eine Bestimmung, daß Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages durch ein schiedsrichterliches Verfahren erledigt werden sollen.

Den Art. 8, der den Costaricanern in Deutschland und den Deutschen in Costa Rica „vollständigste Cultus- und Gewissensfreiheit“ zusichert, findet Reichensperger (Erfeld) nicht präcis genug in seiner Fassung; der Ausdruck „Freiheit“ — man brauche nur an Presfreiheit zu denken — sei sehr elastisch und könne so weit eingelegt werden, daß er zur Präse herabsinke. Die Costaricaner könnten sich auf Präcedenzfälle in Deutschland berufen und katholischen Priestern oder Ordensleuten, die dorthin kämen, verbieten, ihre Ordensstriche zu tragen, Messe zu lesen, in Klöstern zusammenzukommen, Processionen abzuhalten u. f. m., alles wichtige katholische Cultus-handlungen. Dies würde keine Freiheit mehr sein. Er begrüßt den Umstand, daß Art. 8 nur eine „angemessene Achtung der Landesgesetze“, nicht eine unbedingte Unterwerfung unter dieselben von den Fremden verlangt und denselben erlaubt, eigene Begräbnisstätten einzurichten, als einen bedeutenden Fortschritt zur wirklichen Cultusfreiheit. Deutsche, die nach Costa Rica kämen, würden sich zu fragen haben, ob sie es mit ihrem Gewissen vereinigen könnten, die dortigen Landesgesetze zu befolgen, und wenn sie das verneinten, bräuchten sie es nicht zu thun.

Zu Art. 9, der von der Geschießung handelt, bemerkt v. Schulte, daß nach dem Gesetz vom 18. December 1863 die vor einem consularischen Vertreter in Costa Rica abgeschlossenen Ehen in die costaricanischen Ehegesetze eingetragen werden müssen. In Deutschland bestie eine solche Bestimmung nicht, die beiderseitigen Fremden seien also nicht gleichgestellt. Reoner verlangt deshalb eine baldige Vorlage in diesem Sinn. Nach dem Eingange des Artikels dürfen unter bestimmten Formen Costaricaner in Deutschland und Deutsche in Costa Rica ihre Ehen gültig abschließen, nach dem Schlußsatz des Artikels vor den consularischen Vertretern nur „in Uebereinstimmung mit den Gesetzen der betreffenden Länder“. Dieser Schlußsatz ist unklar, sollte er die voranstehende Bestimmung nicht aufheben, so könne er nur den Sinn haben, daß der deutsche Consul in Costa Rica die vor ihm geschlossenen Ehen Deutscher nach dem dortigen Gesetz vom 18. December 1863 bejahen, Enttragung in die dortigen Ehenregister anzuzeigen verpflichtet sei. Reoner wünscht eine dahin gehende Declaration des Schlußsatzes des Artikels. — Präsident Delbrück theilt diese Unklarheit und die Nothwendigkeit einer Declaration zu, die Deutschland in dem Sinne des Vorredners anstreben werde. Ueber den ersten Wunsch desselben kann er zur Zeit keine bestimmte Erklärung abgeben.

Der Vertrag wird darauf unverändert und definitiv genehmigt. Es folgt die zweite Beratung des Gesetzentwurfes zur Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874: „Durch die Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 erwachenden Kosten sind, mit Ausnahme der Kosten für das Impfinstitut in Straßburg und der Gratificationen für die Befugnisse der Impfärzte, von den Bezirken zu tragen und als Pflichtausgaben derselben im Sinne des Artikels 10 des Gesetzes über die Generalräthe vom 18. Juli 1866 zu behandeln.“

Der dazu von Miquel und von Puttkamer (Frankfurt) angeführte Antrag bezieht die Kosten einfach auf die Bezirke zu übertragen und den Zusatz am Schluß, „und als Pflichtausgaben“ bis „zu behandeln“ zu streichen. Ministerialdirector Herzog hat wegen dieses Amendements das Bedenken, daß es den Zweck des Gesetzes dadurch vereiteln möchte. Nach der gegenwärtigen Gesetzgebung sind nur ganz bestimmte Ausgaben obligatorisch, zu deren Aufbringung die Regierung ermächtigt ist, außerordentliche Steuern zu erheben, und zwar auf Grund eines landesherrlichen Erlasses, wenn der Betrag der zu deckenden Kosten innerhalb des Maximums bleibt, welches an außerordentlichen Beiträgen erhoben werden kann; sollte er aber jenes Maximum überschreiten, so ist ein Gesetz erforderlich, und die Regierung wünscht daher auch für die vorliegende Kategorie von Kosten ein Gesetz. Auch der Landesauschuß hat diese Auffassung getheilt und nicht den leisesten Anstoß an der Vorlage genommen.

Abg. v. Puttkamer kann dieses Bedenken nicht theilen. Der Art. 10 des Gesetzes vom 18. Juli 1866 nimmt in der Gesetzgebung über die Bezirksvertretung eine exceptionelle Stellung ein. Während früher, wenn den Bezirksregierungen eine Ausgabe als Last auferlegt wurde, die Regierung die Ermächtigung hatte, falls die Bezirks-Regierung dieselbe nicht in das Bezirks-Budget einschreiben will, von Amtswegen für die Herbeischaffung der Mittel zu sorgen, ist bereit seit längerer Zeit mit diesem Principe gebrochen, und es wird nur für einzelne Fälle noch aufrecht erhalten. Da man aber seit der ersten Lesung sich aus den Protokollen des Landesauschusses überzeugt hat, daß derselbe nicht nur dem Gesetz zugestimmt, sondern auch keine Bedenken in der angegebenen Richtung erhoben hat, so ziehen die Antragsteller ihren Antrag gern zurück.

Abg. Gerber (Elßah): Die Fassung der Vorlage scheint allerdings in ihrem Schlußsatz etwas sehr Verlegendes zu haben, ist aber durchaus notwendig. Bezeichnend für die Stimmung in Elßah-Votbringen ist es, daß sich die Beirathung im Landesauschuß nicht gegeben, daß durch die Zwangsimpfung, die in Frankreich nicht existirt, dem Lande neue Kosten auferlegt werden, hoffentlich wird es aber bei den alten bleiben. In den Motiven des Gesetzes heißt es, der Entwurf sei dem Landesauschuß gutgeheißen und in den Vorlagen findet sich häufig der Satz, sie seien durch den Landesauschuß begutachtet, gutgeheißen und bestätigt worden. Da entsteht wohl die Frage, welche Bedeutung wir in Elßah-Votbringen den Beschlüssen des Landesauschusses haben zu Theil werden lassen. Nun, wir legen ihnen eine sehr große Bedeutung bei und ich bitte das hohe Haus, daß es die Stimme des Landesauschusses als eine höchst achtbare und in der Regel entscheidende ansehen möge. (Rufe: Sehr richtig.) Der Landesauschuß ist den Elßah-Votbringern ganz pöthlich zu Theil geworden, er plagte wie eine Bombe im Anfang der letzten Session und fand daher Anfangs auch nicht den Beifall, den man ihm heute zollt. Wir erkennen dies mit aller Offenheit an, welche Sie zu schätzen wissen werden.

Man legt aber an dem Landesauschuß und seinen Entscheidungen Folgendes aus: 1) seine Zusammenlegung. Er besteht aus 30 Mitgliedern, die aus den Kreisen Wies, Straßburg und Colmar durch Mitglieder der Bezirke gewählt sind. Diese gingen aus Wahlen hervor, die in der unangünstigsten Weise veranstaltet waren, so daß einige erst nach der 3. und 4. Wahl, und zwar mit $\frac{1}{10}$ oder $\frac{1}{20}$ der abgegebenen Stimmen gewählt wurden. Ferner war die Competenz des Landesauschusses außerordentlich beschränkt, denn er

erhielt nur eine beratende, nicht eine entscheidende Stimme als Anbahnung zur Erfüllung des Verzeichnisses der Selbstregierung. Den Vorfall im Landesauschuß hat der Oberpräsident, der bereits eine sehr große Gewalt besitzt und jetzt auch noch die Gewalt erhalten hat, dem Landesauschuß den Mund zu öffnen und zu schließen, d. h. denselben auf ein Minimum seines Gewichtes zu reduciren. Debatte darf der Auschuß nur, was der Oberpräsident ihm unterbreitet; er halt den Damm auf dem Munde des Landes und Jeder darf nur über die Fragen sprechen, über die ihn der Oberpräsident zu Rathe ruft; das ist der Würde des Landes nicht angemessen. Endlich wurde auch bestimmt, daß die Verhandlungen geheim sein sollten, während vielmal im Lande das Verlangen laut wurde, daß dieselben öffentlich stattfinden. Erst dadurch ließ sich der Oberpräsident bewegen, die Verhandlungen im Druck erscheinen zu lassen. Trotz alledem habe ich die Ueberzeugung, daß der Landes-Auschuß berufen ist, Gutes und Großes zu wirken, er ist die letzte Stimme, die über die Verhältnisse in Elßah-Votbringen sich nützlich und praktisch äußern lassen kann; würde sie hier nicht gebört, so wäre das sehr zu beklagen. Die Mitglieder des Auschusses sind gewählt aus den Elementen der Bevölkerung, die am meisten Gerechtigkeit gezeigt haben, sich an das Bestehende anzuschließen. Diese Partei läßt sich im Landesauschuß vernahmen und ich möchte bitten, daß, was der Auschuß in seinen Verhandlungen als Wunsch ausgesprochen hat, wohl zu beachten. Trotzdem haben die Mitglieder des Auschusses nicht die Behauptung aufgestellt, daß sie eine erschöpfende und vollstänige Arbeit geliefert hätten.

Sie sagen: sie seien zum ersten Mal vor eine solche Aufgabe gestellt und wollten sehen, welche Bedeutung ihnen beigelegt wird und in wie fern ihre Rathschläge vom Reichstag beachtet werden; dann würden sie sich er-müthigt fühlen, noch tiefer in die Fragen einzudringen und das zu sein, was sie sein sollen: die entscheidende Stimme über die Schicksale und Verwaltung des Landes. Deshalb sehe ich mit großer Sehnsucht einer Vorlage entgegen, welche dem Landesauschuß eine entscheidende Stimme und erweiterte Competenz verleihe und seine Mitglieder durch den Volkswillen ermächtigen werde. Da dies bei dem jetzigen Auschuß nicht der Fall ist, haben seine Verhandlungen auch nicht den Werth, den sie haben sollten, ich hoffe also, daß in der zukünftigen Vorlage über den Landesauschuß von Elßah-Votbringen folgende Bestimmungen enthalten sind: 1) er gebe hervor aus der allgemeinen Volkswahl, 2) es wird ihm eine erweiterte Competenz zuerkannt und 3) er erhält eine entscheidende Stimme. Geheißt dies, dann wird so Manchem entgegengekommen werden, was bisher verhängnißvoll für die Stimmung war.

Abg. Reichensperger (Erfeld): Ich bin gegen dies Gesetz, obgleich es für sehr harmlos halte. Ich bin aber von dem Nachtheil der Zwangsimpfung so überzeugt, daß ich mich mit meinem Votum an keinem Gesetz betheiligen möchte, welches jenem Zwang dient. Möchten doch die Herren den verschiedenen Petitionen, welche gegen das Gesetz eingegangen sind, ihre besondere Aufmerksamkeit widmen, insbesondere der Schrift des Professor Hermann, welche eine Fülle von Material giebt.

Der Gesetzentwurf wird darauf unverändert angenommen. Ohne Discussion wird darauf in zweiter Beratung der Gesetzentwurf, betreffend die Kosten der Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus, sowie in dritter Beratung der Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Decrets vom 23. December 1851 über Schank-wirtschaften unverändert vom Hause angenommen.

Es folgt die erste Beratung der Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs, sowie der Uebersicht der außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhang stehen, für 1874.

Abg. Rödert: Die Vorlage erfüllt eine Forderung des Reichstags in der vorigen Session. Materiell rechtfertigt das Bild der Finanzverwaltung pro 1874 keineswegs die Schüsse, die der Abg. Windthorst in letzter Sitzung in Bezug auf unsere gemeinsame Finanzlage zog. Bei ruhiger und unbefangener Prüfung ergibt sich vielmehr, daß die Finanzverhältnisse des Reichs sich ganz und gar nicht in dem kläglichen Zustande befinden, wie ihn der Abg. Windthorst auszumalen, für gut befunden hat, daß sie vielmehr durchaus gesund sind und auch für die Zukunft keinerlei Verunsicherungen erwecken, wenn nicht etwa die Ausgaben des Reichs in einem ganz angemessenen Grade wachsen. Der Ueberschuß des Jahres 1874 beläuft sich in der Gesamtsumme auf über 48 Millionen Mark. Es sind darunter Minor-Ausgaben bei dem Zinsabzinsen allein in dem überraschend hohen Betrage von 4.600.000 Thaler, ferner bei der Verwaltung der Reichsschulden in gleichfalls bedeutendem Maße. Die Mehr-Einnahmen gegen die Veranschlagung im Etat betragen in ihrer Gesamtheit 12½ Millionen Thaler. Wenn man die Zins-Einnahme des Jahres 1874 mit der des Vorjahres 1873 vergleicht, so ergibt sich unter anderen bei der Abenteurer ein Plus von 1½ Millionen Thaler, bei der Salzsteuer eine Viertel Million, bei der Branntwein- und Wechselstempelsteuer gleichfalls ein Plus von einer Viertel Million. Wenn man bei der Zins-Einnahme der gesammelten Zölle und Verbrauchssteuern das Plus und Minus gegen das Vorjahr ausgleichend zusammenrechnet, so beläuft sich der gesammte Ausfall des Jahres 1874 auf die Summe von 12½ Millionen Thaler und das ist eine Summe, die weit unter demjenigen steht, was ein großer Theil der Mitglieder des Hauses erwartet hat. Ich wiederhole also, daß die Finanzen des Reichs keineswegs zu solchen Beunruhigungen Anlaß geben, wie sie neulich geäußert wurden. Ich beantrage, beide Uebersichten der Rechnungs-Commission zur weiteren Verabreichung zu überweisen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die erste und zweite Beratung des Gesetzentwurfes, betreffend die Befreiung von Anstaltungs-kosten bei Viehbesorgerungen auf Eisenbahnen.

Commissarius Geh. Rath Starke: Der Reichstag überwieß im Jahre 1871 zahlreiche Petitionen, welche die Wiedereinführung einer stehenden 12tägigen Quarantäne für alles aus Rußland und Oesterreich-Ungarn kommende Vieh beantragten, an den Reichskanzler mit dem Ersuchen, über die zur Verhütung des Einschleppens der Kinderpest erforderlichen Maßnahmen, insbesondere über die den Eisenbahnen etwa auferlegende Verpflichtung zur Sicherstellung der Desinfection von Viehtransportwagen nähere Ermittlungen zu veranlassen. Dieser Wunsch in Verbindung mit den durch das Ergebnis der Wiener internationalen Konferenz, vom Frühjahr 1872 zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorgehens gegen die Kinderpest veranlaßten zunächst, daß unterm 9. Juni 1873 eine rebirte Instruktion zu dem Gesetze vom 7. April 1869, betreffend die Maßnahmen gegen die Kinderpest, erlassen wurde. Die Frage der Desinfection der Viehtransportwagen erdachte aber bisher völlig einer gesetzlichen Bestimmung und diesem allseitig gefühlten Mangel abzuhelfen intendirt der vorliegende Entwurf. Es wurde der Zweifel aufgestellt, ob die wirtschaftlichen Vortheile einer solchen gesetzlichen Maßregel die damit notwendig verbundenen mannigfachen Störungen und Belastungen des Handels und der Vertheuerung des Viehtransportes rechtfertigten. Die eingehenden Ermittlungen, die hierüber von Seiten des Reichskanzleramtes angestellt sind, haben diese Zweifel beseitigt, indem sie übereinstimmend die große Gefahr der Verbreitung von Viehfeuden nachweisen, im Vergleich mit welcher jene Belastungen durchaus untergeordneter Natur erscheinen. Was den Inhalt der Vorlage betrifft, so beschränkt sie sich wesentlich darauf, die Verpflichtung der Eisenbahnverwaltungen zur Vornahme der Desinfection überall festzustellen, das Verfahren der Desinfection selbst wird der Natur der Sache nach nicht durch ein Gesetz, sondern durch die Ausführungsbestimmungen zu regeln und vorzuschreiben sein. Das Verfahren wird ein verschiedenes sein können, und es wird den betheiligten Eisenbahnen die Wahl zu überlassen sein, je nach den vorhandenen Einrichtungen oder anderen Rücksichten das eine oder das andere Verfahren in Anwendung zu bringen.

Abg. Richter (Weizen): Ich beantrage, die zweite Beratung dieses Gesetzes von der heutigen Tagesordnung abzuheben. Die Sache ist zu wichtig, als daß sie ohne nähere Vorbereitung im Hause entschieden werden könnte. Was den Inhalt des Entwurfs selbst betrifft, so sind mir einzelne Bestimmungen zur Verhütung der Gefahr entschieden nicht scharf und durchgreifend genug. So z. B. die der § 3 Ausnahmen von den Verpflichtungen zu, deren Festsetzung den Landesregierungen vorbehalten bleiben soll. Ich halte solche Ausnahmen für durchaus unstatthaft. Bleiben sie bestehen, so muß die

ganze Handhabung des Gesetzes eine entschieden laze werden; und dann ist das Uebel ärger wie vorher; denn dazu wird das Publikum auf der einen Seite in seinen bisherigen Schutzmaßregeln eingeschläfert, während es andererseits durch Gesetz gleichwohl gar nicht geschützt ist. In § 1 lautet das Alinea 3: „Auch kann angeordnet werden, daß die Kampen, welche die Thiere beim Ein- und Ausladen zu betreiben haben, zu desinficiren sind.“ Eine solche Fassung, welche die Ausführung rein in das Belieben der Betreffenden stellt, ist offenbar ohne allen Werth. Wenn einmal die Desinfection angeordnet ist, so muß sie auch für die Kampen nothwendig obligatorisch sein.

Abg. Klügge: Die Vorlage erregt gegründeten Zweifel, ob sie geeignet sei, das wünschenswerthe Ziel zu erreichen. Ich möchte sagen, das Gesetz in seiner jetzigen Fassung hat geradezu Vorränge geoffen, um die Viehfeuden mit Leichtigkeit einzuführen. (Heiterkeit.) Ganz mit Unrecht ist darin von einer civilrechtlichen Verpflichtung der Eisenbahnen Abstand genommen, die allein wirksamen Schutz und die Sicherheit der Ausführung der Bestimmungen gewährt. Ich behalte mir für die zweite Beratung vor, zu beantragen, daß den Verwaltungen mindestens die Befugnis zustehe, die Desinfection aller zu verladenden Objecte für eine zu tarifirende Entschädigung vornehmen zu lassen.

Abg. Dr. Jinn: Es ist nicht gut, wenn man bei Elßah solcher Geleje mehr verpicht, als man halten kann. Das geschieht aber, wenn in den Motiven dieses Gesetzes gesagt wird, daß die Gefahr einer Seuchenverbreitung durch die Desinfection der Transportwagen vollständig beseitigt werde. Man erwidert da Hoffnungen, die gar nicht erfüllt werden können. Besonders in Betracht kommen für die hier vorliegenden Fragen die großen Verkehrscentren. In Berlin, in Breslau, in Köln werden jährlich mehr Seuchenwagen für Viehtransport desinficirt als im ganzen übrigen Preußen zusammengekommen. Für die Desinfection an diesen Verkehrscentren hätte das Gesetz besondere Vorkehrungen in speciellen Bestimmungen treffen sollen. Ferner fehlt in dem Entwurf ein Vollzugsorgan, welches die Ausführung der Bestimmungen überwacht. Schließlich möchte ich den § 3 des Strafsatzbuches, auf welchen der § 4 dieses Gesetzes Bezug nimmt, dem Bundesrathe, der ja gegenwärtig mit der Beratung der Strafgesetzbuch-Novelle beschäftigt ist, dringend einer Ergänzung und Erweiterung empfehlen. Es hat sich in praktischen Streifen als ganz zweifellos herausgestellt, daß von diesem Paragraphen in seiner jetzigen Fassung gar kein Gebrauch gemacht werden kann.

Abg. Freiherr Nordack zur Rabenau: Ich muß durchaus dem Vorschlage widersprechen, nur für die großen Verkehrscentra betrieblige Bestimmungen zu treffen; das Gesetz soll eben für das ganze Land in Anwendung kommen. Leider ist es in seiner gegenwärtigen Fassung nur ein Bruchstück, das hoffentlich bei der weiteren Beratung eine durchgreifende Ergänzung und Vervollständigung erfahren wird.

Abg. v. Ludwig: Ich benutze diese Gelegenheit, um eine specielle Bitte an den hier anwesenden preussischen Landwirtschaftsminister Friedenthal zu richten. Die Grafschaft Elßah, welche 30 Quadratmeilen enthält und eine nach Oesterreich durchgehende Eisenbahn hat, besitzt in ihrem gesammten Umfange nur einen einzigen Vieharzt, der noch dazu mehrere Meilen von Elßah selbst entfernt wohnt. Wie viel ein Vieharzt für ein solches Gebiet leisten kann, läßt sich denken, und ich bitte also den Herrn Minister, uns endlich einmal einen Vieharzt nach Elßah zu senden. (Heiterkeit.) Was die Desinfectionsfrage betrifft, so bestehen die Eisenbahnen bekanntlich aus Holz; Holz aber ist nach allen bisherigen Bestimmungen immer dadurch desinficirt worden, daß es verbrannt wurde. Es fehlt somit eine Bestimmung im Gesetz, welches diese Art der Desinfection für Eisenbahnen auschließt. Ich beantrage im Uebrigen, die Vorlage einer besonderen Commission von 14 Mitgliedern zu überweisen.

Dieser Antrag findet nicht die Zustimmung des Hauses, die zweite Beratung des Gesetzes wird indeß, dem Antrage Richter entsprechend, von der Tagesordnung abgeseht.

Letzter Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Beratung des Entwurfs einer Concursordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben.

Director im Reichskanzleramt v. Amberg: Meine Herren, es hatte sich schon damals, als das Handels-Gesetzbuch für Deutschland verfaßt wurde, herausgestellt, daß die Vertheilung der Güter nach dem Rechte auf dem Gebiete des Concursrechts erforderlich mache. Es war schon damals der Versuch auf Herbeiführung der Rechtseinheit gemacht, indem der preussische Entwurf, der der damaligen Verabreichung zu Grunde lag, auch Bestimmungen über das Concursrecht aufgenommen hatte. Es war indeß damals unausführbar, diese Bestimmungen zu gemeinsamem Rechte zu erheben, weil das materielle Recht in Deutschland und das Proceßrecht zu verschieden waren. Dieses Verhältnis hat sich jetzt insofern geändert, als es durch die Constitution des Reichs möglich geworden ist, auf diesem Gebiete zu einem einheitlichen Rechte zu kommen.

Es ist Ihnen bekannt, daß angestrebt wird eine Einheit des Rechts auf dem Gebiete der Proceßgesetzgebung; es liegen die betreffenden Entwürfe dem hohen Hause bereits vor. Es wird ferner angestrebt eine Einheit auf dem Gebiete des materiellen Rechts. Die Vorarbeiten für Herstellung eines gemeinsamen Civilrechts haben bereits begonnen und werden nach Möglichkeit gefördert werden. Ist mit der Einführung der gemeinsamen Proceß-gesetze als vierter Theil dieser großen Gesetze eine Concursordnung nöthig geworden. Denn es ist durchaus notwendig, daß das Concursrecht zunächst in seinem formellen Theile in Einklang gebracht wird mit der Gerichts-Organisation und der veränderten Civilproceßordnung. Es war daher notwendig, für eine gemeinsame deutsche Concursordnung die Vorarbeiten zu schaffen. — Die Herstellung der gemeinsamen deutschen Concurs-Ordnung hat mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen, welche auf dem Gebiete der übrigen Gesetze nicht in dem Maße vorliegen. Eine Concurs-Ordnung ist unausführbar, wenn sie nicht in das materielle Recht eingreift, wenn sie nicht wenigstens insofern das Concursrecht erfordert, die Codification des Civilrechts herbeizuführen. Die Folge ist, daß eine Concurs-Ordnung sich zerlegt in zwei Theile. Der eine Theil hat das materielle Concursrecht zu behandeln, der andere das Concursverfahren selbst. Nach der anderen Seite war aber die Lage für die Vorarbeiten insofern sehr günstig, als die preussische Concursordnung auf einer Verabreichung der Grund-sätze des gemeinen und des französischen Rechts beruht, eine Concursordnung, welche sich vortrefflich bewährt hat. Dadurch war es möglich, für die Verabreichung eine sichere Grundlage zu gewinnen, wie sie in dem Maße für die übrigen Proceßgesetze nicht vorhanden war. Sodann war von außerordentlicher Bedeutung, daß diese Grundsätze bereits nach Süddeutschland übertragen sind, indem die in der bairischen Civilproceßordnung enthaltene Concursordnung sich eng an die preussische Concursordnung anschließt. Außerdem ist letztere die Basis geworden für die österreichische Concurs-Ordnung und hat auf die Rechte anderer Staaten erheblichen Einfluß geübt, z. B. Dänemarks und der Schweiz. Es handelte sich zunächst darum, nach dieser Seite eine Revision vorzunehmen, um eine brauchbare Grundlage festzustellen und weiterhin die Bedürfnisse der übrigen Staaten zu berücksichtigen. Dieses ist durch den vorliegenden Entwurf geschehen.

Ich möchte nicht tiefer eingehen in das Material, sondern nur zunächst eine Frage hervorheben, die das materielle Recht, und eine andere, die das Concursverfahren betrifft. In das materielle Recht mußte man eingreifen, um die Grundlage für ein Concursverfahren zu schaffen. Bedarfs Aufstellung einer gemeinsamen Concursordnung müssen die Pfandrechte und die übrigen Vorrechte geregelt werden. Dies ist versucht worden. Das Zins-möbiar-fachrecht mußte ausgeschieden werden, und dies konnte geschehen, sobald man grundsätzlich die Gegenstände, rüchlichst welcher Pfandrechte bestehen, aus dem Concursverfahren aussonderte, so daß dasselbe sich bezieht auf die Befriedigung derjenigen Gläubiger, welche rein periodische Ansprüche gegen den gemeinsamen Schuldner zu erheben haben. Dagegen war man genöthigt, weiter zu gehen auf dem Gebiete des Mobiliar-fachrechts. Auf diesem Gebiete kam in Frage, in welcher Weise das Pfandrechtsystem geordnet werden sollte. Denn die einzelnen Pfandrechtsysteme sind in Deutschland noch viel verschiedenartiger als die des Mobiliar-fachrechts. Man entschied sich dafür, einen generellen durchschlagenden Grundsat aufzustellen, nämlich rüchlichst des Mobiliar-fachrechts nur das Pfandrecht, wie es sich im Pfandpfande darstellt, anzuerkennen, so daß die Generalhypothek und alle Specialhypotheken für den Bereich des Concursrechts beseitigt sind. Die Folge war aber weiter gegeben, diese Pfandrechte auch im Civilproceß für den

Was nun die Concurramassen selbst anlangt, so hat man den kaufmännischen Concurs beseitigt. Es war nämlich auf Grund des französischen Rechts dahin gekommen, auch in der preussischen Concursordnung zu unterscheiden zwischen einem Concursverfahren rüchdtlich der Kaufleute und zwischen dem Concursverfahren anderer Personen. Das französische Recht kennt ja einen Concurs nur rüchdtlich der Kaufleute, rüchdtlich der Nichtkaufleute bleibt nur übrig, im Wege des Collocationsverfahrens in der gewöhnlichen Creationsinstanz eine Ausgleidung wie im Concurs herbeizuföhren. Das preussische Recht hat sich dem angeschlossen und einen kaufmännischen Concurs hergestellt neben dem sogenannten gemeinen Concurs, der bei Nichtkaufleuten eröffnet wird. Es hat sich bei der Verathung der Concursordnung gezeigt, daß die Unterschiede zwischen den beiden Arten des Concurses im preussischen Rechte so unbedeutend sind, daß man sie streichen konnte und mußte, weil die betreffenden Grundzüge legislativ nicht weiter anerkannt werden dürfen. Man hat deshalb eine Concursordnung vorgeschlagen für Kaufleute und Nichtkaufleute, und man ist dadurch zu einer Freiheit des Verfahrens gelangt, ohne die Mäglichkeit der Geltung besonderer Anforderungen für den kaufmännischen Concurs auszuschließen, denn man konnte jetzt die Voraussetzungen für die Eröffnung des Concurses einheitlich regeln. Man konnte abstrahiren von dem sehr zweifelhaften und in dieser Beziehung gestrittenen Begriffe der Zahlungseinstellung. Man konnte jebann den Grundatz aufstellen, daß der Concurs nur zu eröffnen sei auf Grund eines Antrags. Man konnte ferner Bestimmungen aufstellen, welche dahin föhren, das Concursverfahren mit der größtmöglichen Schnelligkeit zu erledigen und größere Sicherheit zu schaffen für die Realisirung in der angewandten Form der Verwaltung.

Hr. Dr. v. Schwarze: Ich will nicht auf den materiellen Inhalt des vorliegenden Entwurfs eingehen, dessen vorzügliche Vorbereitung und Redaction man selbst in denjenigen Theilen anerkennen wird, wo man mit einigen Principien nicht einverstanden ist, sondern ich will hier nur den Antrag motiviren, die Vorlage an eine besondere Commission von 14 Mitgliedern zu verweisen, da ich mich der Ansicht derjenigen nicht anschließen kann, welche das Gesetz der bereits bestehenden mit neuer Vollmacht ausgestatteten Justizcommission überweisen. Als es sich vor ein eigenes Amt um die geschäftliche Behandlung des Gesetzes für Civil- und Criminalproceß handelt, dürfte ich es allerdings für das Beste gehalten, diesen Entwurf an eine Justizcommission, welche die gleiche Materie bereits in der Concursordnung behandelt hatte, gehen zu lassen; bei der gegenwärtigen Vorlage ist die Sache aber anders. Ich glaube, daß unsere Justizcommission taum im Stande sein wird, diese große neue Aufgabe zu bewältigen. Auch ist es nicht für zweckmäßig, die Concursordnung lediglich durch Zusätze versehen zu lassen. Wollte man aber die Justizcommission durch andere Mitglieder verstärken, so würde sie zu groß und ihr Geschäftsgang zu verfallend werden. Auch bietet der materielle Inhalt der Concursordnung keine dringende Nothwendigkeit dar, das Gesetz durch die Justizcommission abgeben zu lassen. Denn, wie bereits vom Regierungsrath herorgehoben worden, enthält der Entwurf eine große Masse materiellen Rechts, das unabhängig von der Civilproceßordnung geordnet werden muß, und die forenellen Bestimmungen des Gesetzes lassen erstliche Differenzen mit den Bestimmungen der Justizcommission kaum erwarten, auch würden solche sich durch gemeinschaftliche Sitzungen beider Commissionen oder auf andere Weise leicht zu beseitigen lassen. Ich empfehle Ihnen in daher meinen Antrag auf Verweisung an eine Vorlage an eine besondere Commission von 14 Mitgliedern.

Abg. Dr. Winddorff: Ich bin mit dem Vorredner durchaus einverstanden. Es wäre der größte Fehler, den Entwurf nicht ebenfalls an die Justizcommission zu verweisen, und umso mehr bedauere ich es, daß der Vice-Präsident derselben selbst dagegen gesprochen hat. Das lautet fast so, als ob er glaube die Commission nicht die volle Zeit zur Erledigung ihrer Aufgabe zu haben. Ich mache aber noch darauf aufmerksam, daß eine große Zahl von Mitgliedern, deren wir zur Vorberathung der Concursordnung bedürfen, in der Justizcommission sitzen, namentlich möchte ich ihren Vice-Präsidenten bei der Erörterung des materiellen Concursrechts unter keinen Umständen vermissen. (Heiterkeit.) Dann haben wir gesehen, daß es schon nicht ganz leicht war, 28 geeignete Männer zu finden, die hier blieben, um die 3 Justizsekrethe während des Sommers durchzuberathen, und die Schwierigkeiten werden wachsen, wenn neben den 28 noch 14 Mitglieder tagen sollen. Endlich zweifle ich nicht, daß auch in der Justizcommission hinreichende Kräfte sind, zur Berathung des materiellen Concursrechts, außerdem steht den Commissionsmitgliedern die Befragung anderer Sachverständigen jeder Zeit frei, so daß durchaus kein Grund vorhanden ist, der uns bewegen könnte, eine besondere Commission niederzulassen.

eiher an die Regierungen gerichtet. Resolution ausgesprochen hat. Wenn auch ein gewisser Zusammenhang zwischen Concurs- und Civilproceßordnung unverkennbar ist, so bleibt doch die große Masse Stoffes davon gänzlich unberührt, und auch der zweite processualische Theil des Gesetzes ist nicht derartig, um nothwendiger Weise in einer und derselben Commission verathen werden zu müssen. Die Verwaltung der Masse 3. B. ist ein selbstständiges, abgeschlossenes Ganzes, und wenn andererseits die Theilung der Masse einen größeren Zusammenhang mit dem übrigen Proceßrecht aufweist, so steht dieser Theil der Vorlage noch sehr im Hintergrunde. Endlich ist die Justizcommission nicht geneigt zur Verathung materiellen Rechts, und deshalb kann auch von einer bisher erfolgten Einigung über Grundlage gar nicht die Rede sein, da diese sich doch höchstens auf Proceß-Grundläge bezogen hätte. Wollte die Justiz-Commission für die Concursordnung eine Subcommission niedersetzen, so läge darin die Gefahr einer weiteren Verschleppung, und ist keine Garantie vorhanden, daß die Subcommission die Meinung der Mehrtheit trifft, so daß eventuell schließlich doch alle 28 Mitglieder in die Verathung eintreten müßten. Sollte die besondere Commission bis Ende dieser Session mit ihrer Aufgabe nicht fertig werden, so ist damit noch keineswegs gesagt, daß sie dann von der Justiz-Commission fortgesetzt werden muß, sondern ebenso gut kann eine neue Commission in der nächsten Session die Arbeit wieder aufnehmen.

Abg. Dr. Weseler: Ich spreche es offen aus, daß ich es für kein Unglück halte, wenn die Concursordnung in dieser Session nicht zu Stande kommt, denn Wissenschaft und Praxis würden durch diese Verzögerung zu gewinnen, sich über das Gesetz, welches bisher nicht genug bekannt geworden, auszusprechen. Und nicht bloß auf das Urtheil der Elite des Volkes, des Juristenstandes, sondern auf dasjenige des gesammten Volkes kommt es dabei an. Hätten die Mitglieder der Justiz-Commission dies berücksichtigt, so wären sie unmöglich zu ihrer Beschlußnahme über die Handelsgerichte gelangt. (Lebhafter Widerspruch auf verschiedenen Seiten.) Meine Herren! Ich als Jurist sage Ihnen, wir können Gott danken, daß wir bisher in den Handels-Gerichten eine Institution hatten, durch welche eine Theilzigung des Volkes an der Rechtsprechung möglich wurde. Dieser Beschluß der Justiz-Commission macht es mir unmöglich, die Vorlage der Justiz-Commission zu überweisen.

Auch sachlich kann ich mir eine zweckmäßigere Zusammensetzung der Commission denken, einmal ist die Zahl von 28 Mitgliedern für die Concursordnung, ich will nicht sagen zu groß, aber nicht notwendig, zweitens aber erscheint mir die Zuziehung von Leuten, welche Erfahrung im praktischen Verlehr haben, hier notwendig, als z. B. der Verathung der übrigen Justizgesetze. Das hervorgehobene Zweinamenerleben der Mitglieder der Justizcommission kann nur vorhanden sein bezüglich der Fragen, die die Commission bereits behandelt hat, der überwiegende Theil der Fragen in der Concursordnung würde aber der Justizcommission ganz neu entgegen treten. Was die Nothwendigkeit einer Verbiandung beider Commissionen betrifft, so habe ich nichts dagegen, wenn bestimmt wird, daß im Falle eines inconsequenten Beschlusses der Concursordnungscommission mit der Civilproceßordnung beide Commissionen zusammenzutreten, für notwendig aber halte ich es nicht. Die Materie über das Executionsverfahren ist von der Justizcommission berathen, es ist ein offenes Geheimniß, daß sie sich fast überall in Uebereinstimmung mit den Bundesregierungen befindet, wo sollte die specielle Commission für die Concursordnung auf die Idee kommen, die festgestellten Grundsätze durch specielle Beschlüsse im Concursverfahren zu alteriren? Sollten aber zufällige Abweichungen entstehen, so wird unzweifelhaft aus auf nicht officielle Weise, durch den persönlichen Verlehr der Mitglieder beider Commissionen, eine Uebereinstimmung erzielt werden. Die Frage, was geschehen soll, wenn die Commission für die Concursordnung bis zum Schluß des Reichstages ihre Arbeiten nicht beendigt, brauchen wir vorläufig ebenfalls wenig zu entscheiden, als sie entschieden worden ist bei der Wiedereinsetzung der Justizcommission. Ich würde es auch für kein Unglück halten, wenn sie über das Tagen des Reichstages hinaus verlängert würde. Jedemfalls werden 14 Mitglieder einer besonderen Commission mit der Verathung schneller fertig werden, als die 28 Mitglieder der Justizcommission. Seden aber Reichstag und Bundesrath auf eine Verlängerung der Thätigkeit der besonderen Commission für die Concursordnung nicht ein, so wird das Gesetz in der nächsten Session wieder eingebracht werden, dieselben Herren wie damals werden in die besondere Commission gewählt werden, die Verathung beendigen und wir werden es errei den, die Concursordnung gleichzeitig mit den anderen Justizgesetzen zu verathen. Wenn ich noch in Betracht ziehe, daß die Concursordnung ein vorzüglich ausgearbeitetes Gesetz ist, und daß kaum die Grundprincipien werden verändert werden, so komme ich darauf zurück, die Erweiterung an eine besondere Commission zu empfehlen.

Abg. Schulze-Dehlich: Mir kommt es darauf an, daß die Concursordnung so rasch wie möglich in Stande kommt. Ich habe vielfach Gelegenheit gehabt, mit dem Concurswesen in verschiedenen deutschen Ländern bekannt zu werden, und kann versichern, daß es auf keinem Gebiet so schlechthinf steht, wie auf diesem. Wenn die Herren von der Justicommission sagen, daß sie nicht getrauen, die Arbeit fertig zu stellen, so dürfen wir es ihnen nicht zumuthen. Aus diesen Gründen werde ich für eine Special-

Abg. Windthorst: M. H., die Herren der Justizcommission haben mit besonderer Wärme gesprochen, ich meine, sie hätten gar nicht sprechen müssen. (Heiterkeit.) Das Richtige scheint mir der College Hänel getroffen zu haben. Wer glaubt, daß die Arbeit von jetzt bis Weibnachten fertig sein kann, der hat die Frage gar nicht studirt; es wird unzweifelhaft noch länger sein, daß die Männer, welche diese Frage erörtern, noch längere Zeit arbeiten. Ich mache dann noch darauf aufmerksam, daß der Herr des Bundesraths, welcher die Justizgesetze in der Justizcommission vertritt, auch die Concurdsordnung zu vertreten haben wird, es wird dies wohl Herr v. Ansbarg sein und da möchte ich Sie fragen, wie er dies thun soll, wenn zwei Commissionen nebeneinander existiren und Sitzungen halten, soll er sich etwa theilen? (Heiterkeit.) Darum glaube ich, daß es nach allen Richtungen hin geboten ist, der Justizcommission die Sache zu überweisen.

Abgeordneter Dr. Vamberger: Meine Herren, als der Abgeordnete Hänel seinen Gedanken zum Schluss die prägnante Wendung gab, daß ein Beschluß des Hauses sich dem Antrage des Abgeordneten v. Schwarze anzuschließen, gewissermaßen ein Misstrauensvotum gegen die Justizcommission wäre, sagte ich mir sofort: es ist ein äußerst gewandtes — verzeihen Sie mir das Wort — ein äußerst gewandtes Fechterkunststück, um seinen Antrag durchzubringen. (Heiterkeit.) Dieses Misstrauensvotum wird aus formalen Gründen Niemand im Hause der Justizcommission geben wollen, und wenn ich noch den geringsten Zweifel daran gehabt hätte, daß hier ein vortreffliches parlamentarisches Fechterkunststück vorliegt, so habe ich mich davon überzeugt, als der Abgeordnete Windthorst mit beiden Füßen nachsprang (Heiterkeit); er ist ja bekanntlich der erste Meister und unser Führer in allen diesen parlamentarischen Strategien und praktischen Kunstwerken (Inhaltende Heiterkeit). Nun, meine Herren, ich bedaure, daß der Herr Präsident des

Wer der deutschen Nation gesagt hätte, daß die deutschen Bundes-Regierungen mehr dafür einstehen würden, das Laienelement und das geschäftliche Element in die Gesetzgebung hineinzu ziehen, als die gewählten Volksvertreter, der hätte wohl nur einen allgemeinen Unglauben gefunden und, m. H., ich glaube nicht, daß das, was wir in jetziger Zeit erleben, geeignet ist, was von der richtigen Spur abzuleiten, daß wir das Leben nicht bloß aus der Väter- und Zukunftssicht entstehen lassen, sondern aus der gemeinamen Thätigkeit Aller, Aller, die Hand anzulegen berufen sind. (Sehr richtig!) Meine Herren, es ist auch darauf hingewiesen worden, daß Geschäftsleute gar keine Kenntniß von Concursen haben, wenn sie nicht selbst im Concurs gewesen sind (Heiterkeit); nun, meine Herren, ich glaube doch, daß man nicht wirklich eine gewisse Geschäftspraxis durchgemacht haben kann, ohne vielfach mit der Concursordnung als Gläubiger in Verührung gekommen zu sein, daß es auch dem vorsichtigsten Mann passiren muß, in jedem Jahre mit der Concursordnung in Verührung zu kommen; und wissen Sie, meine Herren, was die wesentlichste Klage aller Geschäftsleute ist? daß die Zuzinsen Alles aufwirthschaften (Heiterkeit), was bei den Concursen für die Geschäftsleute noch zu haben wäre. Gerade weil die Geschäftswelt sich einer gewissen Ungunst erfreut, ist die Zeit nicht angethan, sie zurückzustoßen und so sagen: „Wir wollen Deinen Betrach nicht hören“. Die Stimmen — die thörichten, sehe ich hinzu —, die so weise und schon von der Thronrede zurückgewiesen worden sind, wollen, daß der Staat sich jetzt einmische in die Geschäftslage, um die Thörisheiten zu curiren, die die Masse begangen hat.

Hierauf wird die Debatte geschlossen. Persönlich bemerkt der Abg. Windt-
hory: Der Abg. Bamberger hat mir allerlei parlamentarische Fiebertun-
stücken zugeschrieben, ich nehme dies Zeugniß an, um ihm zu bezeugen,
daß er mich doch übertroffen hat, indem er Dinge in die Frage hineingebracht
hat, die gar nicht hinein gehören.

Bei der nunmehr erfolgenden Abstimmung wird nach Ablehnung der Beratung der Vorlage an die Justizcommission, mit großer Majorität eine besondere Commission von 14 Mitgliedern beschossen (dagegen nur wenige Stimmen der Fortschrittspartei und des Centrums).

Sodann wird das Resultat der Wahl einer Commission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung des Gesetzesentwurfes, betreffend die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1874 mitgetheilt. Zu Vorsitzenden sind gewählt die Abgg. v. Benda und Berger, zu Schriftführern die Abgg. Laporte und Schröder (Appstadt). Damit ist die Tagesordnung um 2½ Uhr erledigt. Nächste Sitzung Freitag 12 Uhr. (Dritte Berathung mehrerer kleinerer Vorlagen und erste Berathung der Gesetzesentwürfe betreffend die Abänderung des Titel VIII. der Gewerbeordnung und über die gegenseitigen Hilfskassen.)

Die bisherigen Geheimen revidirenden Calculatoren Schalkhäuser, Burtart, Görmay, Hoppe, Kriegenherdt, Heintze und Hünze sind zu Geheimen Rechnungs-Revisoren bei dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs ernannt worden. — Die bisherigen Geheimen revidirenden Calculatoren Vir und Herzberg sind zu Geheimen Rechnungs-Revisoren bei der Ober-Rechnungskammer ernannt worden. — Der Privat-Dozent Dr. Oswald Koths zu Straßburg i. E. ist zum außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität daselbst ernannt worden. — Der zum Obergesarrer in Sorau berufene bisherige Superintendent der Diocese Friedeberg N.-M. Carl Alfred Massalien ist zum Superintendenten der Diocese Sorau bestellt worden. — Der ehemalige Professor an der kaiserlich österreichischen Universität zu Innsbruck, Dr. jur. C. Kleinschrod ist zum außerordentlichen Professor in der juristischen Facultät der Universität zu Marburg ernannt worden. — Dem ordentlichen Lehrer Dr. Suchter am Gymnasium in Hanau ist das Prädicat „Oberlehrer“ beigelegt worden.

Einziger Paragraph.
Die durch das Gesetz vom 15. Februar 1869, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen (Gesetz-Samml. S. 321), auf das Vermögen des ehemaligen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Hessen gelegte Beschlagnahme wird hierdurch aufgehoben.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Finanzminister übertragen. Urkundlich unter Unserer höchstenhändigen Unterschrift und beigesetzten königlichen Insignien.

Gegeben Wittenberg, den 26. Juli 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Den Herren Amedeo Bellou, Barthelémy Nabarre und Leonhard Clairac zu Paris ist unter dem 31. October 1875 ein Patent auf ein Hülsenwerkzeug zum Abtragen der Wühlsteine auf drei Jahre erteilt worden. — Dem Ingenieur Herrn Peter Barthel zu Frankfurt a. M. ist unter dem 2. November d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung an Wehlfähnen zum Einbringen des Schiffsadens und zum Verhängen desselben mit einem auf besonderem Schiffe enthaltenen Kettenfaden auf drei Jahre erteilt worden.

Berlin, 4. Novbr. [Se. Majestät der Kaiser und König] empfangen heute von einer Reise zurückgekehrten General-Art Dr. von Langenbeck und hörten den Vortrag des Chefs des Militär-Cabinet, General-Major von Albedyll.

Berlin, 4. November. [Die Gehaltsverbesserung der Elementarlehrerstellen.] Das im Jahre 1852 aufgenommene, seit dem Jahre 1867 in größerem Umfange weitergeführte und in den letzten drei Jahren zu ganz besonderer Förderung gebrachte Werk der Gehaltsverbesserung für die Elementarlehrerstellen darf vorläufig als zu einem befriedigenden Abschluß gebracht angesehen werden. Dies hat aber nur unter energischer Mitwirkung der Gemeinden erreicht werden können, die meistens mit großer Bereitwilligkeit für ihr Schulwesen Opfer gebracht haben, soweit dies nur für ihre außerdem schon bedeutende Communalbesteuerung angänglich gewesen ist. — Die günstigen und erfreulichen Resultate der Fürsorge, welche die Staatsregierung namentlich in den letzten Jahren der Ausbesserung der Lehrergelälter hat angedeihen lassen, zeigen sich nicht nur in der größeren Zufriedenheit des gesamten Lehrstandes und einer neuer belebten Berufstheiligkeit, sondern namentlich auch darin, daß sich wieder in verstärktem Maße eine Anregung zur Ergreifung des Lehrberufes geltend macht. Den Beweis dafür liefern die diesjährigen Aufnahme-Prüfungen bei den Schullehrer-Seminarien, zu denen sich eine bedeutend größere Anzahl von Aspiranten gemeldet hatte, als den vorhandenen Verhältnissen nach Aufnahme finden konnten. Auch werden die Fälle häufiger, daß frühere Lehrer, die eines besseren Einkommens halber zu einem anderweitigen Berufe übergegangen waren, in den Schuldienst zurücktraten. Ganz besonders hat der Lehrstand die umsichtige Fürsorge der Staatsregierung in der Gewährung der Alterszulagen anerkannt, einer Einrichtung, die seit langer Zeit in den Vordergrund aller Lehrwünsche getreten war, und die Lehrer soweit erfüllt sehen, daß sie nach vollendetem 12. Dienstjahre 90 und nach vollendetem 20. 180 Mark jährliche Staats-Unterstützung beziehen.

Berlin, 4. November. [Fürst Bismarck.] Wie aus gut unterrichteten Abgeordnetenkreisen verlautet, hätte Fürst Bismarck in letzter Zeit viel von neutralistischen Beschwerden zu leiden gehabt, und sei genötigt gewesen, sich in jeder Beziehung Schonung aufzuerlegen; gleichwohl sei die Ankunft des Reichskanzlers in Berlin zwischen dem 15. und 20. d. Mts. zu erwarten. Wie weit seine Betheiligung an den Geschäften dann erfolgen möchte, wird von seinem Gesundheitszustand abhängen.

Moskau, 4. November. [In der heutigen General-Versammlung] der Actionäre der Sibirischen Bank wurde die Liquidation der Bank beschlossen und eine Liquidations-Commission gewählt.

Königsberg i. Pr., 4. Novbr. [Die Fahrt für Dampfer] ist noch offen. Der Capitän eines in Pillau eingelaufenen Schooners berichtet, daß er bei der Höhe von Rixhöft an einem großen, Kiel oben treibenden Schiffe vorbeigefahren sei.

Königsberg i. Pr., 4. November. [Dementi.] Die von einigen Zeitungen gebrachte Nachricht von der angeblich bevorstehenden Verabschiedung des commandirenden Generals des 1. Armee-corps, v. Barnekow, entbehrt nach einer der „D. Pr. Ztg.“ zugehenden Mittheilung jeder tatsächlichen Begründung.

Aus Mecklenburg, 3. November. [Zur Verfassungsfrage.] Die „Völkische Ztg.“ bemerkt zu dem die mecklenburgische Verfassungsfrage betreffenden Beschluß des Bundesrathes, sie glaube wohl, daß derselbe nicht gefaßt worden wäre, wenn die Vertreter der mecklenburgischen Regierungen ihn nicht gewünscht oder befürwortet hätten und je mehr dieser Beschluß die Ritterschaft in ihrem Widerstande bestärken werde, desto weniger wäre Anlaß zu der Aeußerung der Erwartung gewesen, daß es den Regierungen gelingen werde, in dieser Sache eine Verständigung mit dem Landtage herbeizuführen. Das Blatt meint sodann der Verlauf des letzten Landtages belehre, daß die Regierungen sich selbst keine Ansichten machten, auf dem bisherigen Wege zum Ziele zu gelangen.

Bochum, 3. November. [Gegen den früheren Redacteur der „W. Völk. Ztg.“, Blum.] ist nun, wie das „Amisblatt der Regierung zu Arnsberg“ ausweist, die steckbriefliche Verfolgung eröffnet. Es handelt sich um die Abbildung einer vierwöchentlichen Gefängnisstrafe, zu welcher Blum wegen Preßvergehen durch richterliches Erkenntniß verurtheilt wurde.

Meiningen, 3. November. [Die von hier an den König von Bayern abgegangene Adresse] ist ein zeitgeschichtliches Document, dessen Vorlaut auch außerhalb unserer Landesgrenzen mit Interesse gelesen werden wird, weshalb wir denselben hier folgen lassen: „An Seine Majestät den König Ludwig II. von Bayern! Von alten Zeiten her in freundschaftlicher Beziehung zu einander stehend, sind Franken und Thüringen neuerdings enger noch verbunden durch die Schienenstrasse, welche, mit Ew. königlichen Majestät und des Herzogs von Sachsen-Meiningen höchster Genehmigung erbaut, nicht nur die Nachbarbevölkerung in häufigere Verbindung brachte, sondern auch eine Anzahl Bayern in Ausübung ihres Berufs nach Meiningen führte und bewirkte, daß im Anschluß der Angehörigen verschiedener Staaten und Confessionen an einander das Gefühl der Zusammengehörigkeit lebhafter als früher empfunden wird. Wie daher Bayern und Sachsen gemeinsame Entzückung ergriff, als in unerhörter Weise die augenblickliche Majorität der bairischen Kammer der Abgeordneten es unternahm, eine verfassungstreue Regierung des Vertrauens ihres königlichen Herrn zu berathen, so erfasste freudige Bewegung Beide, als Ew. Majestät hochwürdige Entschlüsse vom 19. d. Mts. den Weg des Rechts, der Wahrheit und des Lichtes in einem Augenblicke erschloß, als dunkle Wolken den Fortschritt Bayerns und des Deutschen Vaterlandes zu bedrohen schienen. Einig in dem klaren Bewußtsein, daß die Parteinahme in dem großen Kampfe, der dem Deutschland gegen die Annahmen der Hierarchie geführt wird, unabhängig ist von dem Glaubensbekenntnis, bitten daher die eifruesthätigsten Unterzeichneten, Ew. königliche Majestät wollen den Ausdruck dankenswerthester Bewunderung gnädigst genehmigen, den sie nicht zurückhalten vermöchten bei Veröffenthlichung der königlichen Worte, welche die Geschichte als eine glänzende That in ihren Annalen verzeichnen wird. Ew. königlichen Majestät unterthänigste zc. zc.“

Österreich.

Wien, 4. November. [In der heutigen Sitzung des Unterhauses] wurden zunächst die auf den stattgehabten Wechsel im Präsidium des Ministeriums bezüglichen kaiserlichen Handschriften verlesen und hob Ministerpräsident Riza hierauf in einer kurzen Rede hervor, daß die Politik der Regierung sich in keiner Beziehung geändert habe. Betreffs der Verhandlungen wegen Revision des Zoll- und Handelsbündnisses sei das Gesetz maßgebend, die Aufrechterhaltung des gemeinsamen Zollgebietes sei wünschenswerth, die Zollfrage aber sei keine

politische, sondern eine reine volkswirtschaftliche Frage und die Regierung sei keineswegs gewillt, nach einem Conflict zu suchen.

Italien.

Rom, 31. October. [Proceß Sonzogno.] Die am 28. d. Mts. stattgehabte Sitzung, eine der dramatischsten und interessantesten des ganzen Proceßes, begann mit der Vernehmung einiger Entlastungszeugen Luciani's, welche den Wunsch ausgedrückt hatten, von Rom baldigst abreisen zu können, daher ihnen der Vortritt eingeräumt wurde. Der erste derselben war der General Corte, Kammer-Abgeordneter, und zwar hervorragendes Mitglied jener Gruppe der Linken, welche in jüngster Zeit durch eine Reorganisation der ganzen Partei abblende Bewegung vielfach von sich reden gemacht hat. General Corte ist eine militärische, stattliche Erscheinung, etwa 45 Jahre alt. Er kannte Luciani schon im Jahre 1862 in Turin, wußte ihn sehr liberal in politischen Dingen und hatte eine gute Meinung von ihm. Er sah ihn häufig in Gesellschaft von angesehenen Politikern; es wurde ihm nur zum Vorwurfe gemacht, daß er in seinen Jochen etwas zu weit gehe, auch mißfiel seine Verbindung mit der „Gazzetta del Popolo“ von Turin.

Der Senator Ferraris, der nächste Zeuge, ein Mann zwischen 60 und 70 Jahren, distinguirte Erscheinung, bestätigte im Wesentlichen die Aussagen des General Corte. Der Angeklagte erhebt sich und bittet den Zeugen, bestätigen zu wollen, daß er ihn einst um seine Verwendung bat in einem Falle, wo Sonzogno, dem Redacteur der „Capitale“, ein Proceß drohte.

Der Zeuge Guerrazzi, Nefte des berühmten Schriftstellers, erzählt, daß der Angeklagte im Jahre 1863 Secretär seines Onkels war. Zeuge erinnert sich, daß sein Onkel dem Luciani sehr genossen war, ihn mehr wie einen Sohn im Hause, denn wie einen Beamten hielt und ihn mehrfach bei seinen literarischen Privatarbeiten verwendete. Zeuge bemerkte, daß Luciani von hochmüthigem Charakter war. Eines Tages rief ihm der verstorbene Guerrazzi zu: „Du bist stolz wie ein Römer!“

Der Zeuge Tommasi war einst Commandant Luciani's, als dieser seinem Vaterlande als Freischärler diente. Zeuge war Mitgefänger Luciani's im Castell von Mailand und in der Festung Alessandria; er lobt die Aufführung des Angeklagten in jener Zeit und war ihm freundschaftlich zugeban.

Nun folgte die Vernehmung einer Anzahl Entlastungszeugen des Mörders Pio Frezza. Es sind lauter Leute aus Trastevere, meist der untersten Schicht des Volkes angehörig. Es macht einen komischen Eindruck, wie sie alle fast in denselben Ausdrücken die Begeisterung Frezza's für Garibaldi herbeirufen, und sie plagen damit schon heraus, ehe sie vom Präsidenten gefragt werden. Offenbar hat sich ein Menschenfreund gefunden, der ihnen diese Section eingebläut hat. Nebenbei wollen sie auch ein wenig als Heroen auftreten und verweigern den Schwur auf die heilige Schrift.

Der Zeuge Morelli zum Beispiel will die Hand nicht aufs Buch legen. Der Staatsanwalt droht ihm mit einem Proceß; da entschließt sich der Zeuge, seine Hand dem Buche zu nähern, hält sie jedoch etwa einen Zoll darüber, als gälte es, glühendes Eisen anzufassen. Im Momente, wo der Präsident dem Zeugen den Schwur vorlegt, saß nun der Usciere, der würdevoll in seinem Scharlachmantel drapierte siebzehnjährige Vernacconi, die Hand des Zeugen beim Knöchel und drückt sie ihm unter allgemeinem Gelächter auf das Buch nieder.

Präsi.: War Frezza für Garibaldi eingenommen? — Zeuge: Er war berrückt für ihn. Er pflegte wenig zu sprechen, wenn aber vom General die Rede war, sagte er — Präsi.: Was sagte er? — Zeuge: Er sagte, daß der General sein Gott sei. Ein anderer Zeuge sagt ähnlich aus. Vergebens sucht der Präsident herauszubringen, in welchem besonderen Falle Frezza sich über Garibaldi geäußert habe. Die Zeugen wissen nichts über Zeit, Ort und Veranlassung anzugeben und halten sich in allgemeinen Ausdrücken. Andere Zeugen sagen aus, daß Frezza sehr wenig Wein zu trinken pflegte, da ihm das Getränk leicht zu Kopfe stieg; daß er, wenn Streit im Wirthshause ausbrach, stets zum Friedensstiften geneigt war. Ein Anderer sah ihn einmal im Wirthshause, als Jemand einen Tadel gegen Garibaldi aussprach, sich erheben und erklären: „Wer von Garibaldi schlecht spricht, der spricht schlecht von Gott.“

Der Zeuge Chiari, Brigadier der Carabinieri, hatte den Frezza während der Nacht vom 6. auf den 7. Februar zu bewachen. Gleich nach seiner Verhaftung, erzählt der Zeuge, war Frezza sehr erregt, im Kerker war er ruhig und änderte die ganze Nacht hindurch seine Position nicht. Er zitterte, und das ist sehr natürlich, denn man hatte ihm seine blutbespuckten Kleider, Hut, Hosen und Schuhe weggenommen, und es war eine Februarnacht.

Während die günstigen Aussagen über ihn erfolgen, hält sich Frezza ein Taschentuch vor das Gesicht und weint leise, ohne mit dieser Erregung, wie es sein College Morelli that, einen Scenen-Effect machen zu wollen.

Die Vernehmung zweier Entlastungszeugen des Angeklagten Farina bietet wenig Interesse. Sie sagen, daß sie ihn immer für einen „bravo giovane“ gehalten haben.

Mit dem Abgeordneten der äußersten Linken, Salvatore Morelli, wird abermals das Verhör der Entlastungszeugen Luciani's aufgenommen. Zeuge weigert sich zuerst, in der vom Gesetz geforderten Weise zu schwören, denn er habe ja selbst im Parlamente einen Gesetzborschlag gegen den Deputirten-Eid eingebracht. Endlich läßt er sich, um dem gerichtlichen Verfahren kein Hemmnis zu bereiten. Die Erzählung des Zeugen betrifft die von dem verstorbenen Sonzogno behauptete und von Luciani in Abrede gestellte Entführung von Frau Emilia Sonzogno.

Zeuge Dr. Bottero, Redacteur der „Gazzetta del Popolo“ in Turin, erregt durch sein Erscheinen die allgemeine Aufmerksamkeit in hohem Grade. Man wußte im Voraus, daß die Aussage dieses Zeugen sehr interessant und bedeutungsvoll sein werde; Luciani ist seit einer Reihe von Jahren nicht nur politischer Correspondent, sondern auch intimer Freund des Doctors. Der Zeuge spricht sehr klar und mit großem Nachdruck, seine Aussage ist vom Anfang bis zum Ende eine sorgfältig ausgearbeitete Vertheidigung seines „Freundes“ Luciani, wie er ihn alle Augenblicke nennt.

Was die politische Moralität Luciani's anbelangt, so ist dieselbe dem Zeugen stets makellos erschienen.

Der Präsident läßt den Abgeordneten Caballotti nochmals rufen. Die Leser erinnern sich, daß derselbe sich abfällig über Luciani's politische Moralität geäußert; dieser Punkt scheint dem Präsidenten einer nochmaligen Aufklärung bedürftig. Herr Caballotti spricht heute etwas deutlicher, da er sehr erregt ist.

Abg. Caballotti: Was den Punkt der Briefe anbelangt, welche Sonzogno im Interesse der österreichischen Regierung an einen gewissen Montanjo geschrieben, damit dieser käufliche Journalist im Interesse Österreichs in englischen Blättern wirke, so habe ich das Verfahren Sonzogno's in diesem Falle nie begibt, und meine Freunde ebenso wenig. Ich machte Sonzogno heftige Vorwürfe über die Sache, sowohl unter vier Augen, als auch in Gegenwart von Freunden. Trotz dieser Affaire habe ich nie die Verdienste Sonzogno's verkannt und glaube, daß diese jugendliche Verirrung reichlich aufgewogen worden ist durch die großen Verdienste, welche Sonzogno später der Sache der Freiheit geleistet. Ich sah ihn, gleichsam zur Sühne, sich in den Kampf stürzen; ich sah ihn Opfer bringen, ja sein Leben wagen, denn man war nahe daran, ihn zu erschießen. Ich liebte Sonzogno (sehr erregt) und begrüßte ihn noch auf das herzlichste am Abend, welcher der schrecklichen That vorausging. Sonzogno hatte, wie gesagt, große Verdienste. Ganz anders habe ich stets über Luciani gedacht; ich habe nie an seine politische wie private Moralität geglaubt.

Luciani (erregt). Ich bitte, den Zeugen zu fragen, warum er seine Angriffe gegen meine Ehre auf den Augenblick aufsparte, wo ich wehrlos im Dunkel der Carceri nuove saß? — Caballotti: Ich habe aus meinen Gefinnungen nie ein Hehl gemacht. Ich habe stets zu meinen Freunden in der Kammer der geringen Achtung Ausdruck gegeben, die ich für Luciani hegte, und als damals eine Versammlung der Linken stattfinden sollte, so machte ich es ausdrücklich zur Bedingung meiner Theilnahme daran, daß Luciani nicht dazugezogen werden dürfe. Ich erklärte stets meinen Gefinnungen, daß ich gegen die Aufnahme Luciani's in die Reihen der Opposition fei; ich sprach so in der Kammer und auch außerhalb derselben, z. B. zum Deputirten Mussi.

Indessen ist es dunkel geworden, und die Lichter werden angezündet. Ihr fahler, flackernder Schimmer sollte noch eine seltsame Scene beleuchten. Giovanni Brunetti, der Galeriensträfling, wird in den Saal geführt, um Zeugniß abzulegen. Er war es, der in Florenz unter dem Namen Morelli die Trattoria „Lincoln“ hielt, welche von den als „Emigranten“ maskirten Gaunern besucht wurde, in deren Mitte man nicht selten auch den Angeklagten Luciani erblickte.

Brunetti wird von Carabinieri in den Saal geführt; seine Ketten klirren, als er sich dem Tische des Präsidenten nähert. Der Präsident entbinde ihn des Zeugeneides und läßt ihn wie die anderen Zeugen auf dem Stuhle vor seinem Tische Platz nehmen. Brunetti ist ein Mann von seiner Lebensart, obwohl er wegen Mordes auf Lebenszeit verurtheilt ist; er sagt all: „Augenblicke“, „Eccellenza“ zum Präsidenten.

Die Aussage des Galeriensträflings ist ohne Belang. Originell ist nur, daß er erklärt, über Luciani eine wichtige Aufklärung machen zu wollen. Es stellt sich aber bald heraus, daß er die Gelegenheit zu einem kleinen Speech pro domo bezwünge und beweisen will, daß er seiner Zeit gegen alles Recht

verurtheilt worden ist. Auf die Frage, ob Luciani einen Zeitungsartikel in seinem Interesse geschrieben, erklärt er, denselben selbst verfaßt zu haben. (Seitert.) Er wird unter dem Geffirre seiner Ketten wieder abgeführt.

Der letzte der Zeugen ist der Abgeordnete Macchi, ein alter Freidenker, der anfangs auch vom Schwören nichts wissen will und sich nur dazu bequem, um dem Gesetze nicht offen zu widersprechen. Er hat Luciani in Turin gekannt und eine gute Meinung von ihm gehabt. Sonst ist seine Aussage ohne Belang.

Zu Beginn der am 29. stattgehabten Sitzung erfolgte die Verlesung der Aussagen mehrerer durch Krankheit am Erscheinen verhindert Entlastungszeugen Luciani's. Sie kannten ihn alle in den Jahren 1862 und 1863 (damals lebte er als Emigrant bald in Turin, bald in Genua und Florenz); die Zeugen geben an, daß er für Zeitungen geschrieben, geliebtes Geld zurückbezahlt, als Freischärler Tapferkeit gezeigt habe und für Verleumdungen sehr empfindlich gewesen sei.

Zeuge Sorrentino, Kammer-Deputirter, kannte Luciani in Florenz und wußte, daß er für Zeitungen schrieb.

Abbeccat Pasquali, Redacteur der Turiner „Gazzetta del Popolo“, kennt Luciani seit elf Jahren und weiß, daß ihn alle anständigen Emigranten geachtet haben.

Der Oberlieutenant Sprobiere erscheint zur Ablegung seines Zeugnisses in voller Parade-Uniform, die Brust mit Orden bedeckt, und erzählt, daß Luciani sich in einem von ihm (Sprobiere) commandirten Corps Garibaldianer durch Tapferkeit hervorgethan habe. Er habe ihn zu seinem Secretär gemacht und ihn zum Offizier vorgeföhrt.

Nachdem einige andere Zeugen, die Luciani in Florenz gekannt, sich gleichfalls in günstigem Sinne, allerdings in ziemlich allgemeinen Ausdrücken, über den Angeklagten geäußert, erscheint der Erbfeind der römischen Uebelthäter, der Polizei-Director Comthur Volis, als Zeuge. Niemand begreift, wie die Vertheidigung auf den Gedanken kommen konnte, gerade diesen Herrn zu citiren, denn sein Erscheinen giebt Anlaß zu einem kurzen Kampfe zwischen dem Vertheidiger Luciani's und dem Staatsanwalt, in Folge dessen die sämtlichen Rapporte des Herrn Volis über die vom Abend des 6. Februar an beginnende Spürjagd nach den Urheber des Mordes verlesen werden. Diese Verlesung konnte unmöglich in der Absicht der Vertheidigung liegen, denn sie ist mehr als alles Andere geeignet, die gegen den Hauptangeklagten sprechenden Indicien nochmals in ihrer ganzen Schwere erscheinen zu lassen.

Herr Volis ist ein Mann von 44 Jahren, frischen Aussehens und trägt den Bart im Style seines Königs. Während der Verlesung seiner Rapporte sitzt er militärisch stramm auf seinem Stuhle und giebt hier und da eine kurze Erläuterung. Die Verlesung dauert an zwei Stunden.

In diesen Berichten sehen wir die riesige Arbeit aufgerollt, welche notwendig war, um den Ariadnefaden der That vom 6. Februar aufzufinden. Wir erwähnen aus diesen Rapporten nur einige wenige Details. Das ehebredigste Verhältniß zwischen Luciani und Madame Sonzogno ist in Rom in aller Munde. Daß Luciani acht Tage vor dem Morde auf seiner Reise nach Turin einen Abstecker nach Como machte, wo Madame Sonzogno seit der Scheidung von ihrem Manne lebte, ist trotz des Zeugens Luciani's durch die Berichte des Polizei-Directors von Mailand erwiesen. Luciani's Bruder, Eugenio, hat mehr als zehn Verurtheilungen erfahren und befindet sich dormalen in Rom in Folge einer neuen Verurtheilung verhaftet.

Aus den Berichten geht hervor, daß die Untersuchung mit Nachdruck und Geschick geführt wurde. Sie war nicht leicht, da im Anfange sämtliche Verhaftete hartnäckig leugneten.

Luciani hörte der Verlesung mit gespannter Aufmerksamkeit zu. Als sie beendet ist, erhebt er sich und sagt: „Ich erlaube dem Herrn Präsidenten, im Protokolle constataren zu lassen, daß der Quästor (so heißt hier der Polizei-Director) seine Berichte vor Gericht bestätigt hat.“

Präsi.: Dazu braucht es keiner besondern Protokollirung, das geht ja aus den Rapporten von selbst hervor. — Luciani: Da viele der in den Rapporten aufgeführten Thatfachen vollständig falsch sind, so ist es mein Wunsch, formell zu constataren, daß der Polizeidirector diese seine Berichte vor Gericht eidlisch bestätigt hat.

Präsi.: Der Quästor hat in seinen Berichten die Thatfachen berichtet, wie sie ihm zu Ohren kamen und wie sie ihm in den Verhören mitgetheilt wurden; das will aber nicht sagen, daß er für jedes Detail garantirt. — Luciani: Ich muß auf meinem Begehren bestehen: Ich behalte mir vor, seinerzeit die feindselige Gesinnung der Regierung gegen mich als Politiker ins richtige Licht zu stellen; dieselbe geht schon daraus hervor, wie mich die Polizei in diesen Berichten behandelt hat.

Präsi.: Der Quästor hat seine Pflicht gethan, nicht mehr und nicht weniger.

Dies ist nicht die letzte Gelegenheit, wo Luciani bei der heutigen Verhandlung als Politiker auftritt. Einer seiner Freunde, ein gewisser Elise, ein Steuer-Agent, der nach dem Quästor Volis als Zeuge aufgerufen wird, wird von Luciani befragt, ob er sich daran erinnere, daß er (der Angeklagte) sich an den Minister Minghetti gewendet, um dessen Aufmerksamkeit auf die zu hohe Besteuerung gewisser Artikel, die für Rom allzu drückend sei, zu lenken. Minghetti habe, bewogen durch Luciani's Vorstellungen, sich mit den Steuer-Einnehmern ins Einvernehmen gesetzt.

Ein anderer Entlastungszeuge Luciani's, ein gewisser Vernabei, der sich als dessen intimer Freund vorstellt und fanatisch für seine Wahl gewirkt hat, producirt einen nicht in den Acten enthaltenen Brief des Angeklagten, geschrieben am Tage nach dem Morde, worin derselbe über den Tod Sonzogno's seinen tiefen Schmerz ausdrückt.

Staatsanwalt: Hat der Brief das Polizeichen? — Zeuge: Ich habe das Couvert verloren.

Nach diesen Worten ertönte im Publikum ein allgemeines „Ah!“ Der Präsident ermahnt das Publikum, sich aller Zeichen des Beifalles oder Mißfallens zu enthalten. Die Sitzung schließt wie gewöhnlich etwas nach 6 Uhr.

Provinzial-Beitung.

Breslau, 5. November. Angekommen: Ihre Durchlaucht Frau Fürstin-Mutter v. Carolath-Weuthe mit Gefolge aus Florenz. (Fmdbl.)

* [Kälte.] Der „Miesgeb. Bot.“ berichtet aus Hirschberg vom 3. November: Heute früh stand bei vollständig heiterem Himmel der Thermometer 6 Gr. R. unter Null. — (Am Tage vorher sprach der „Bot.“ von milden Nächten, von denen wir leider in Breslau nichts gespürt haben. D. Red.)

* [Zur Jagd.] Aus Gr.-Glogau meldet man: Die Subertus-Jagd in dem städtischen Forst hat am Mittwoch, den 3. d. M., stattgefunden. Es waren ca. 50 Schützen hierzu eingeladen worden. Trotz der vielen Wod-instrumente, die den Schützen zur Verfügung standen, ist diesmal das Resultat kein besonders günstiges gewesen; es sind 41 Hasen, 4 Neze und ein Fuchs erlegt worden. Die frohen Waidmänner ließen sich indeß durch den nicht allzu glänzenden Erfolg ihrer Kriegsthaten in ihrer Gemüthlichkeit nicht herabstimmen und verweilten bis in die späte Abendstunde bei froher Unterhaltung in Jägerlatein bei Becherklang und froher Laune. — Aus Jarze berichtet die „Grenzzeit.“: Am vorigen Sonnabend schoß der Bauführer Langer in früher Morgenstunde auf dem Weutheuer-Wasser einen Eisbaucher, der durch sein auffallendes Benehmen im Wasser schon eine Menge Menschen herbeigelockt hatte. Als er sich eben zum Aufsteigen anschickte, traf ihn der Schuß, worauf er in's Wasser zurückfiel und darin eine geraume Zeit hin und her tobte, bis ihn endlich die Kräfte verließen. Die Flügelspanne hat die Länge von 0,8 Meter. Das Gefieder fäht sich weich und zart an, ist auf dem Rücken und Flügeln schön grau, am Bauche rein weiß, die Schenkel sind von borne nach hinten zusammengegedrückt und zwischen den Beinen eine ganze Schwimmhaut, der Schnabel ist ziemlich lang und zugespitzt.

Telegraphische Courte und Börsennachrichten.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Paris, 4. Novbr., Abds. „Agence Havas“ erfährt unterrichteter Seits, die Regierung werde, obgleich sie heute gegen die Verabreichung des Municipalgesetzes und der Vorlage über die Aufhebung des Belagerungszustandes keinen Einwand erhob, gleichwohl an dem gegenwärtigen Modus der Maires-Ernennungen festhalten und in die Aufhebung des Belagerungszustandes nur nach Votirung des Preßgesetzes willigen, mehrere größere Städte jedoch ausnehmen, wo der Belagerungszustand bleibt.

Paris, 4. Novbr., Abds. „Temps“ meldet die Wiederaufnahme von Verhandlungen der lombardischen Bahnverwaltung mit der italienischen Regierung.

Madrid, 4. Novbr., Abds. Die Meldung amerikanischer Blätter von Seeräufungen für Cuba wird dementirt.

London, 4. November. Nach einem heute eingegangenen Telegramm aus Pennang ist der britische diplomatische Agent Birch in

Verat (Westküste der Halbinsel Malakka) auf malaischem Gebiete er-
mordet worden. Zur Bestrafung der Thäter sind Truppen abgesendet.

Konstantinopel, 3. November. Das seinem wesentlichen Inhalte
nach bereits bekannte Gesetz vom 30. October d. J. betreffend die
Aufnahme einer Anleihe von 35 Millionen Pfund enthält folgende
Bestimmungen:

Art. 1. Es werden für 35 Millionen Pfd. auf den Inhaber lautende
Obligationen bereitgestellt, welche jährlich 5 pCt. Zinsen bringen, die halbjähr-
lich in Gold in Konstantinopel, sowie in allen Städten, wo für die 5procenti-
gen Staatsanleihe Zahlungen gemacht werden, ausbezahlt werden.

Art. 2. Die neuen 5procentigen Obligationen werden in pari und in
Gold zurückgezahlt mittelst einer jährlich 1proc. Amortisation, die spätestens
am 1. März 1887 eintreten und vermittelt Auslösung gehandhabt
werden wird.

Art. 3. Die Obligationen werden von dem Finanzminister unter-
zeichnet und mit dem Staatsstempel gestempelt, überdies aber in dem Augen-
blicke, wo sie zur Verwendung gelangen, mit dem Visa eines der hierzu be-
legitimten Spandici oder der kaiserlich osmanischen Bank versehen werden.
Sie sollen in türkischer, englischer und französischer Sprache ausgestellt und
in den Staatskassen und allen Kassen der öffentlichen Verwaltung als Cau-
tion oder Garantie in derselben Weise, wie die allgemeine fünfprocentige
Schuld und wie die Obligationen der auswärtigen Anleihen angenommen
werden.

Art. 4. Gedachte 35 Millionen Pfd. Sterl. in fünfprocentigen Obli-
gationen werden in 5 Serien von je 7 Millionen Pfd. Sterl. eingetheilt,
so daß jede Serie jedem der 5 Jahre entspricht, während welcher in Gemäß-
heit der getroffenen finanziellen Maßregeln die Bezahlung der Zinsen und
die Amortisation der inneren und äußeren Schuld stattfinden soll. Demge-
mäß werden die Obligationen jeder einzelnen Serie zu Beginn eines jeden
Jahres mit dem in Art. 3 erwähnten Visa versehen werden und somit zur
Zahlung der Hälfte der Coupons und des Betrages der amortisierten Obli-
gationen der inneren und äußeren Schuld dienen. Jede der 5 Serien wird
wiederum in 2 Abtheilungen eingetheilt, deren eine vom 1. Januar, deren
andere vom 1. Juli ab Zinsen trägt.

Art. 5. Am 1. Januar a. St. resp. 13. Januar n. St. 1888 zu der
Zeit, wo die Wiederaufnahme der Baarzahlung für die Zinsen der inneren
und äußeren Schuld erfolgt sein wird, wird die Zahl der in jeder Serie
während der letzten 5 Jahre emittierten Obligationen verificirt und definitiv
festgestellt werden. Es werden alsdann die Obligationen, welche nicht zur
Verwendung gelangt sind, einbehalten und nicht weiter ausgegeben werden.

Art. 6. Alle näheren Bedingungen über die Creirung und Ausgabe der
5procentigen Obligationen werden durch den Finanzminister festgesetzt werden.

Art. 7. Die Zahlung der Zinsen der durch das gegenwärtige Gesetz
creirten Obligationen wird durch dieselben Garantien gesichert sein, welche
für die Zahlung der in baar zu zahlenden Hälfte der Zinsen und Amortisation
der inneren und äußeren Schuld bestehen und wird dieselbe derselben Controle
unterliegen.

(E. Hirsch telegraphisches Bureau.)

Prag, 4. Nov. Strouberg's Generalbevollmächtigter Tomasek
wurde verhaftet. Das Böhmer Schloß ist militärisch besetzt. Die
Bodencredit-Anstalt legte die Sequestration durch.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 4. November, Nachm. 2 Uhr 30 M. [Schlußcourse].
Londoner Wechsel 203, 05. Pariser Wechsel 80, 60. Wiener Wechsel 177, 70.
Böhm. Westbahn 166. Elisabethbahn 143 1/2. Galizier 172 1/2. Franzosen 94.
Papierrente 62. Russische Bodencredit 86 1/2. Russen 1872 100 1/2. Ameri-
kaner 1885 99 1/2. 1860er Loose 112 1/2. 1864er Loose 303. Creditactien 169 1/2.
Bantactien 817, 00. Darmstädter Bank 108 1/2. Berliner Bank-
verein 72 1/2. Frankfurter Wechselbank 69 1/2. Oester.-deutsche Bank 74 1/2.
Meininger Bank 80 1/2. Seifische Ludwigsbahn 94 1/2. Oberpfälzer 72 1/2. Ung.
Staatsb. 170, 00. Ung. Schatzanweisungen alle 94 1/2. Rio. neue 93 1/2.
Rio. Obligat. II. 64 1/2. Central-Pacific 85. Reichsbank 153 1/2.
Köln-Mindener Loose 108 1/2. Bayerische Prämien-Anleihe 120, 00.
Bayerische Prämien-Anleihe —, Babilische Loose —, Braunschweiger
61, 90. Reichs fest. Speculationswerthe in Folge von Deductionen und
der auswärtigen Notierungen höher.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 169 1/2, Franzosen 245 1/2, Lom-
barden 93, 1860er Loose —, Darmstädter Bank —.

*) Per medio resp. per ultimum.

Hamburg, 4. November, Nachmittags. [Schluß-Course]. Hamburger
St.-B. 117 1/2. Silberrente 65 1/2. Creditactien 169 1/2. Norddeutsche Bank —,
1860er Loose 112 1/2, Franzosen 613, Lombarden 234 1/2, Italienische Rente
72, Vereinsbank 114, Laurahütte 71 1/2, Commerzbank 80, do. II. Em.
—, Norddeutsche 123 1/2, Provinzial-Disconto —, Anglo-deutsche 40 1/2, do.
neue —, Amerikaner de 1885 93 1/2, Köln-Mind. St.-B. 91, Rheinische
Eisenbahn do. 108 1/2, Bergisch-Märkische do. 77 1/2, Disconto 5 pCt. —
Internationale Bank 80. Sehr fest.

Hamburg, 4. November, Nachmittags. [Getreidemarkt]. Weizen loco
Rau, auf Termine fester. Roggen loco rubig, auf Termine fest. Weizen pr.
November 198 Br., 197 Gd., pr. December-Januar pr. 1000 Rilo 200 Br.,
199 Gd. Roggen pr. November 149 Br., 148 Gd., pr. December-Januar
pr. 1000 Rilo 150 Br., 149 Gd. Hafer fest. Gerste rubig. Rübsöl steigend,
loco 68, pr. Mai pr. 200 Rilo 70. Spiritus rubig, pr. Novbr. 36,
pr. Decbr.-Januar 37 1/2, pr. April-Mai 38, pr. Juni-Juli pr. 100 Liter
100 39. Kaffee besser, Umsatz 10,000 Sack. Petroleum fest, Standard white
loco 11, 80 Br., 11, 75 Gd., per Novbr.-December 11, 85 Gd., per Januar-
März 12, 00 Gd. — Wetter: Schön, froh.

Liverpool, 4. November, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.)
Rundmacherischer Umsatz 12,000 Ballen. Stetig. Tages-Import 3000 Ballen,
davon 2000 Ballen amerikanische.

Liverpool, 4. November, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.)
Umsatz 14,000 B., davon für Speculation und Export 2000 Ballen. Stetig.
Middl. Orleans 7 1/2, middl. amerikanische 6, 15, fair Dhollerah 4 1/2, middl.
fair Dhollerah 4 1/2, good middl. Dhollerah 4 1/2, middl. Dhollerah 4, fair
Bengal 4 1/2, good fair Broad 5 1/2, new fair Domra 4 1/2, good fair Domra
5 1/2, fair Madras 4 1/2, fair Bernam 7 1/2, fair Smyrna 6 1/2, fair Egyptian 7 1/2.

Antwerpen, 4. November, Nachm. 4 Uhr 30 Minuten. [Getreide-
markt.] (Schlußbericht.) Weizen rubig, dänischer 28. Roggen behauptet.
Galatz 18 1/2. Gerste unverändert.

Antwerpen, 4. November, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-
Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 28 1/2 bez., 29 Br.,
per November 28 1/2 bez., 28 1/2 Br., per December 28 1/2 bez., 29 Br., pr.
Januar 29 bez. n. Br., per Februar 29 Br. Fest.

Bremen, 4. Novbr., Nachmittags. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Stan-
dard white loco 11, 40, pr. December 11, 55, pr. Januar 11, 75, pr.
Februar 12, 00. Fest.

Breslau, 5. Novbr., 9 1/2 Uhr Vorm. Die Stimmung am heutigen
Markt blieb sehr fest, bei mäßigem Angebot und fast unveränderten Preisen.
Weizen, in sehr fester Haltung, pr. 100 Kilogr. schleischer alter weißer
18,50 bis 19,50 — 21,70 Mart, alter gelber 17,50 bis 18,50 bis 20,70 Mart,
neuer weißer 16,50 bis 18,00 — 19,25 Mart, neuer gelber 15,00 bis 16,00
bis 18,50 Mart, feinste Sorte aber Notiz bezahlt.

Roggen, bei schwachem Angebot preisbaltend, per 100 Kilogr. 15,00
bis 15,60 bis 17,50 Mart, feinste Sorte aber Notiz bezahlt.

Gerste, nur feine Qualitäten beachtet, per 100 Kilogr. 13,50 — 14,50 bis
15 Mart, weiße 16,00 — 17,00 Mart, neue 12,50 — 14,40 — 16,00 Mart.

Hafer gut behauptet, per 100 Kilogr. 15,00 — 16,20 — 18,20 Mart,
feinster aber Notiz.

Mais mehr Kauflust, per 100 Kilogr. 12,00 — 13,00 Mart.

Erbsen gefragt, per 100 Kilogr. 16 — 17 — 19,50 Mart.

Bohnen vernachlässigt, per 100 Kilogr. 14,50 — 15,50 — 16,50 Mart.

Lupinen matter, per 100 Kilogr. gelbe 10,00 — 12,00 Mart, blau
10,00 — 11,00 Mart.

Wicken gut behauptet, per 100 Kilogr. 18 — 19 — 20 Mart.

Delfsaaten zu besseren Preisen gut verkauflich.

Pro 100 Kilogramm netto in Mart und Pf.

Schlag-Weizenfaat . . . 27 — 25 — 22 25

Winterweizen . . . 20 25 — 29 25 — 28 25

Winterweizen . . . 29 75 — 28 75 — 27 75

Sommerweizen . . . 30 75 — 29 75 — 28 75

Leinbutter . . . 26 25 — 25 25 — 24 75

Rapskuchen unverändert, pr. 50 Kilogr. 7,30 — 7,60 Mart.

Leinkuchen preisbaltend, pr. 50 Kilogr. 10,20 — 10,60 Mart.

Thymothee fester, pr. 50 Kilogr. 30 — 32 — 34 Mart.

Aleefamen, rother mehr Kauflust, pr. 50 Kilogr. 37 — 41 — 45 — 48 Mart,

weisser ohne Zufuhr, pr. 50 Kilogr. 48 — 55 — 60 — 66 Mart, hochfeiner über
Notiz.

Mehl wenig verändert, pr. 100 Kilogramm Weizen feinst alt 30 — 31
Mart, neu 26,50 — 27,50 Mart. Roggen feinst alt 26,50 — 27,75 Mart, Hausbader
34,75 — 25,75 Mart, Roggen-Zuttermehl 10,00 — 10,75 Mart, Weizenklei
8 — 8,5 — 6 Mart.

Berliner Börse vom 4. November 1875.

Wechsel-Course.		Eisenbahn-Stamm-Actien.	
Amsterdam 100 Fl.	168,50 bz	Aachen-Maastricht	1875
do. do. 2 M.	167,75 bz	Berg-Märkische	1874
London 1 Lstr.	2 M. 3	Berlin-Anhalt	1875
Paris 100 Frs.	8 M. 4	Berlin-Dresden	1875
Petersburg 100 R.	3 M. 5	Berlin-Görlitz	1875
Warschau 100 R.	8 M. 5	Berlin-Hamburg	1875
Wien 100 Fl.	8 M. 4	Berl. Nordbahn	1875
do. do. 2 M.	4 1/2	Berl.-Potsd.-Magdb.	1875

Fonds- und Geld-Course.		Eisenbahn-Stamm-Actien.	
Staats-Anl. 4 1/2 pCt. consol.	104,25 bz	Berlin-Stettin	1875
do. do. 4 pCt.	97,80 bz	Bohm. Westbahn	1875
Staats-Schuldscheine	97,80 bz	Breslau-Freib.	1875
Präm.-Anleihe v. 1863	100,00 bz	Coln-Minden	1875
Berliner Stadt-Oblig.	101,70 bz	do. do. Lit. B.	1875
Pommersche	97,80 bz	Cuxhaven-Eisenb.	1875
Posenische	97,80 bz	Dux-Bodenbach	1875
Schlesische	97,80 bz	Gal. Carl-Ludw.-Bahn	1875
Kur-u. Neumark.	96,90 bz	Halle-Sorau-Gub.	1875
Pommersche	96,90 bz	Hannover-Altenb.	1875
Posenische	96,90 bz	Kaschau-Oderberg	1875
Preussische	96,90 bz	Kronpr. Rudolf.	1875
Westfäl. u. Rhein.	96,90 bz	Ludwigsb.-Hsb.	1875
Sächsische	96,90 bz	Mark.-Posener	1875
Schlesische	96,90 bz	Magdeb.-Halberst.	1875
Badische Präm.-Anl.	122,00 bz	Magdeb.-Leipzig	1875
Bayerische 4 1/2 pCt. Anleihe	122,00 bz	do. do. Lit. B.	1875
Coln-Mind. Prämiansch.	100,00 bz	Mainz-Adw.	1875

Hypotheken-Certificates.		Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.	
Krupp-Partial-Obl.	100,50 bz	Berlin-Görlitz	1875
Unk.-Prd. d. Pr.-Hyp.	96,50 bz	Berliner Nordbahn	1875
do. do.	96,50 bz	Breslau-Warschau	1875
Deutsche Hyp.-B. Prd.	96,50 bz	Halle-Sorau-Gub.	1875
Kündb. Cent.-Bod.-Cr.	100,00 bz	Hannover-Altenb.	1875
Unkünd. do. (1872)	100,00 bz	Köln-Falkenb.	1875
do. rückb. 110	100,00 bz	Köln-Mind.	1875
do. do. do.	97,50 bz	Magdeb.-Posener	1875
Unk. H.-Prd.-Bd.-Cr.	100,00 bz	Magdeb.-Halberst.	1875
Kündb. Hyp.-Schuld.	99,90 bz	Magdeb.-Leipzig	1875
Hyp.-Anst. Nord.-G.C.B.	100,50 bz	do. do. Lit. B.	1875
Pomm. Hyp.-Brieft.	100,00 bz	Mainz-Adw.	1875
do. do. II. Em.	100,00 bz	Niedersch.-Märk.	1875
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	100,00 bz	Oberschl. A. C. D.	1875
do. do. II. Em.	100,00 bz	do. E.	1875
do. 5 pCt. Präm.-Pf. I. Em.	99,75 bz	Oesterr.-Fr. St.-B.	1875
do. 4 pCt. do. II. Em.	99,75 bz	Oest. Nordwestb.	1875
Meininger Präm.-Pf. B.	100,00 bz	Oest. Südb. (Lomb.)	1875
Oest. Silberpräm.-Pf.	99,75 bz	Ostpreuss. Südb.	1875
do. Hyp.-Ord.-Pf. B.	99,75 bz	Rechte O.-U.-Bahn	1875
Pfänd. d. Oest.-Bd.-Cr. G.	99,75 bz	Reichenberg-Pard.	1875
Schles. Bodencred.-Pf. B.	99,75 bz	Rheinische	1875
do. do.	99,75 bz	do. Lit. B. (4 pCt. gar.)	1875
Südd. Bod.-Cred.-Pf. B.	99,75 bz	Sächs.-Nabe-Bahn	1875
do. do. 4 pCt.	99,75 bz	Ruman. Eisenbahn	1875
Wiener Silberpräm.-Pf.	99,75 bz	Schweiz Westbahn	1875

Ausländische Fonds.		Bank-Papiere.	
Oest. Silberrente	63,50 bz	Allg. Deut. Hand.-G.	1875
do. Papierrente	61,90 G	Anglo-Deutsche Bk.	1875
do. 5 pCt. Präm.-Anl.	107,00 bz	Berl. Bankverein	1875
do. 4 pCt. do.	107,00 bz	Berl. Cassen-Vor.	1875
do. 3 pCt. do.	107,00 bz	Berl. Handels-Ges.	1875
do. Credit-Loose	338,00 bz	do. Prod.-u. Hds.-B.	1875
do. 6 pCt. Loose	301,00 bz	Braunschw. Bank	1875
Russ. Präm.-Anl. v. 61	191,50 bz	Bresl. Disconto-Bank	1875
do. do. 1886	186,00 bz	Bresl. Maklerbank	1875
do. Bod.-Cred.-Pf. B.	86,50 bz	Bresl. Makl.-Ver.	1875
do. Cent.-Bod.-Cr.-Pf. B.	91,00 bz	Bresl. Wechselb.	1875
Russ.-Poln. Schatz.-Obl.	86,25 G	Colnurg. Cred.-Bk.	1875
Poln. Pfänd. III. Em.	67,00 bz	Danziger Priv.-Bk.	1875
Poln. Liquid.-Pfänd. B.	102,70 etbz	Darmst. Creditb.	1875
Amerik. rückb. p. 1881	98,90 etbz	Darmst. Zettelb.	1875
do. do. 1886	98,90 etbz	Deutsche Bank	1875
do. 5 pCt. Anleihe	98,90 etbz	do. Reichsbank	1875
do. 5 pCt. Anleihe	98,90 etbz	do. Hyp.-B. Berlin	1875
do. 5 pCt. Anleihe	98,90 etbz	Deutsche Unionb.	1875
do. 5 pCt. Anleihe	98,90 etbz	Disc.-Comm.-Anth.	1875
do. 5 pCt. Anleihe	98,90 etbz	Genossensch.-Bnk.	1875
do. 5 pCt. Anleihe	98,90 etbz	do. junge	1875
do. 5 pCt. Anleihe	98,90 etbz	Gwb. Schuster u. C.	1875
do. 5 pCt. Anleihe	98,90 etbz	Goth. Grundcred.	1875
do. 5 pCt. Anleihe	98,90 etbz	Hamb. Vereins-B.	1875
do. 5 pCt. Anleihe	98,90 etbz	Hannov. Bank	1875
do. 5 pCt. Anleihe	98,90 etbz	do. Disc.-Bank	1875
do. 5 pCt. Anleihe	98,90 etbz	Königsb. Ver.-Bank	1875
do. 5 pCt. Anleihe	98,90 etbz	Landw.-B. Krefeld	1875
do. 5 pCt. Anleihe	98,90 etbz	Leipz. Cred.-Anst.	1875
do. 5 pCt. Anleihe	98,90 etbz	Luxemburg. Bank	1875
do. 5 pCt. Anleihe	98,90 etbz	Magdeburger do.	1875
do. 5 pCt. Anleihe	98,90 etbz	Meininger do.	1875
do. 5 pCt. Anleihe	98,90 etbz	Moldauer Lds.-Bk.	1875
do. 5 pCt. Anleihe	98,90 etbz	Nordd. Bank	1875
do. 5 pCt. Anleihe	98,90 etbz	Nordd. Grundcred.	1875
do. 5 pCt. Anleihe	98,90 etbz	Oberlausitzer Bk.	1875
do. 5 pCt. Anleihe	98,90 etbz	Oest. Cred.-Actien	1875
do. 5 pCt. Anleihe	98,90 etbz	Ostdeutsche Bank	1875
do. 5 pCt. Anleihe	98,90 etbz	Pösn. Pr.-Act.-B.	1875
do. 5 pCt. Anleihe	98,90 etbz	Preuss. Bank Act.	1875
do. 5 pCt. Anleihe	98,90 etbz	Pr.-Prod.-Cr.-Act.-B.	1875
do. 5 pCt. Anleihe	98,90 etbz	Pr.-Cent.-Bod.-Cr.	1875
do. 5 pCt. Anleihe	98,90 etbz	Sächs. Bank	1875
do. 5 pCt. Anleihe	98,90 etbz	Sächs. Cred.-Bank	1875
do. 5 pCt. Anleihe	98,90 etbz	Schl. Bank-Verein	1875
do. 5 pCt. Anleihe	98,90 etbz	Schl. Vereinsbank	1875
do. 5 pCt. Anleihe	98,90 etbz	Thüringer Bank	1875
do. 5 pCt. Anleihe	98,90 etbz	Weimar. Bank	1875
do. 5 pCt. Anleihe	98,90 etbz	Wiener Unionb.	1875

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.		Industrie-Papiere.	
Berg-Märk. Serie II.	93,10 G	Berl. Eisenb.-Bd.-A.	1875
do. III. v. St. 13 1/2	93,10 G	U. Eisenbahn-G.	1875
do. do. VI.	93,10 G	do. Reichs-Co.-E.	1875
do. Hess. Nordbahn	93,10 G	Märk. Sch. Masch. G.	1875
Berlin-Görlitz	93,10 G	Nordd. Papierfabr.	1875
do. do. Lit. C.	93,10 G	Westend. Com.-G.	1875
Breslau-Freib. Lit. D.	93,10 G	Pr. Hyp.-Vers.-Act.	1875
do. do. E.	93,10 G	Schles. Feuerversh.	1875
do. do. F.	93,10 G	Donnersmarkhütte	1875
do. do. G.	93,10 G	Dortm. Union	1875
do. do. H.	93,10 G	Königs-u. Laurab.	1875
do. do. I.	93,10 G	Lauchhammer	1875
do. do. II.	93,10 G	Marienhütte	1875
do. do. III.	93,10 G	Moritzb. Hütte	1875
do. do. IV.	93,10 G	Osch. Eisenwerke	1875
do. do. V.	93,10 G	Redenhütte	1875
do. do. VI.	93,10 G	Schl. Kohlwerke	1875
do. do. VII.	93,10 G	Schl. Zinkh.-Actien	1875
do. do. VIII.	93,10 G	do. St.-Pr.-Act.	1875
do. do. IX.	93,10 G	Tarnowitz. Bergb.	1875
do. do. X.	93,10 G	Vorwärtsb. Hütte	1875
do. do. XI.	93,10 G	Baltischer Lloyd	1875
do. do. XII.	93,10 G	Bresl. Bierbrauer.	1875
do. do. XIII.	93,10 G	Bresl. E.-Wagenb.	1875
do. do. XIV.	93,10 G	do. ver. Oelfabr.	1875
do. do. XV.	93,10 G	Erdm. Spinnerei	1875
do. do. XVI.	93,10 G	Görlitz. Eisenb.-G.	1875
do. do. XVII.	93,10 G	Hoffm's Wag.-Fabr.	1875
do. do. XVIII.	93,10 G	O.-Schl. Eisenb.-G.	1875
do. do. XIX.	93,10 G	Schl. Leinwand	1875
do. do. XX.	93,10 G	S. Act.-B. (Scholtz)	1875
do. do. XXI.	93,10 G	do. Porzellan	1875
do. do. XXII.	93,10 G	Schl. Tuchfabrik	1875
do. do. XXIII.	93,10 G	do. Wagnb.-Anst.	1875
do. do. XXIV.	93,10 G	Schl. Wollw.-Fabr.	1875
do. do. XXV.	93,10 G	Wilhelmsb. MA.	1875

Bank-Papiere.		Industrie-Papiere.	
Allg. Deut. Hand.-G.	1875	Berl. Eisenb.-Bd.-A.	1875
Anglo-Deutsche Bk.	1875	U. Eisenbahn-G.	1875